



Rechnungs-Gemeindeversammlung

12. Juni 2013

Geschäft

1.2 Siedlungsentwässerungs-Verordnung

- Totalrevision

Siedlungsentwässerungs-Verordnung

- Totalrevision

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der Totalrevision der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (siehe Anhang) wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.**

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die heute gültige „Verordnung über die Abwasseranlagen“ datiert vom 17. Mai 1967. Zusammen mit der Genehmigung des generellen Kanalisationsplans (GKP) vom 16. April 2010 hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) festgehalten, dass die Abwasserverordnung und die dazu gehörige Gebührenordnung nicht mehr in allen Teilen dem Stand der Technik entsprechen und angepasst werden müssen. Die kantonale Musterverordnung für die hier vorliegende Siedlungsentwässerungs-Verordnung wurde 2012 zur Verfügung gestellt, womit die Revisionsarbeiten begonnen werden konnten.

Das Gewässerschutz- und Umweltrecht waren 1967 noch nicht etabliert. Auch die technischen Normen waren erst im Aufbau. Deshalb enthält die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen viele Bestimmungen, die heute im übergeordneten Recht oder in technischen Normierungen der Fachverbände geregelt sind. Für die neue Verordnung gilt als Grundsatz, dass keine übergeordnete rechtliche Festlegungen wiederholt werden und nichts geregelt wird, das schon anderweitig geregelt ist.

Der Entwurf der Verordnung ist vom AWEL vorgeprüft und entsprechend überarbeitet und ergänzt worden.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Verordnung lehnt sich sehr eng an die Mustervorlage des Kantons an. Sie regelt die Siedlungsentwässerung auf dem ganzen Gemeindegebiet und die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Zwei Instrumente dienen der strategischen Führung der Siedlungsentwässerung: der generelle Entwässerungsplan und das neu einzuführende finanzielle Führungsinstrument. Vollzugsorgan ist die Planungs- und Baukommission.

- Art. 6
Der Anlagen- und Kanalisationskataster ist bisher so angelegt, dass er nur die öffentlichen Leitungen und die privaten Anschlussleitungen bis zum ersten Schacht im

Privatgrundstück enthält. Neu sollen in Privatgrundstücken alle Siedlungsentwässerungsanlagen ausserhalb der Gebäude erfasst werden.

- Art. 11, 13, Abs. c.
Die Verwendung von Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle war bisher nicht geregelt.
- Art. 12
Bisher hat die Gemeinde das Recht, die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Neu sorgt sie im Rahmen der Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle und die Behebung von Missständen. Zusammen mit bevorstehenden Sanierungen der öffentlichen Strassen werden die an den darin liegenden Kanal angeschlossenen privaten Abwasseranlagen (Grundstückanschlussleitung) bis zum ersten Kontrollschacht systematisch gespült und kontrolliert. In Zukunft sind diese Kontrollen periodisch bis zum Gebäude vorzunehmen.
- Art. 13
Der Katalog der bewilligungspflichtigen Tatbestände ist den heutigen Bedürfnissen entsprechend ausgeweitet worden.
- Art. 14
Neu werden die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen durch Private und die Finanzierung des Gewässerunterhalts bei Gewässern, die der Siedlungsentwässerung dienen, geregelt.
- Art. 21
Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr wiederum setzt sich wie bisher aus einem Teil gemäss den gewichteten Grundstücksflächen und zum anderen gemäss der Anschlussleistung des Wasserzählers zusammen. Bisher betrug das Verhältnis von Benutzungs- zu Mengengebühr über alle Gebührenerträge 59 % zu 41 %. Dieses Verhältnis soll in der neuen Verordnung zu Gunsten eines höheren Anteils der Mengengebühr von 55 % festgelegt werden. Damit soll der sparsame Umgang mit Wasser gefördert werden. Die vom Gemeinderat neu festzusetzenden Gebührentarife müssen entsprechend angepasst werden. Die Gewichtung der Grundstücksflächen ist nach Zonenzugehörigkeit abgestuft und die bisherige Relation zwischen den einzelnen Zonenarten ist beibehalten worden.
- Art. 28
Zur Siedlungsentwässerungs-Verordnung erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen sowie die Gebührentarife.
- Art. 29
Die Inkraftsetzung der neuen Siedlungsentwässerungs-Verordnung erfolgt durch den Gemeinderat auf Beginn eines Jahres. Dadurch bleiben die Gebühren in einem Kalenderjahr unverändert.

3. Gedanken zur Nachhaltigkeit

Die Siedlungsentwässerung trägt wesentlich zum Schutz unserer Umwelt, insbesondere der Gewässer und des Grundwassers bei. Sie schützt unseren Lebensraum und die Lebensgemeinschaften darin vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die neue Verordnung bildet die Grundlage, diesen Schutz auf dem Gemeindegebiet zeitgemäss und effizient umzusetzen. Mit dem neuen Verhältnis von Grund- und Mengengebühr wird der sparsame Umgang mit Trinkwasser gefördert, was zur Ressourcenschonung beiträgt. Alle Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Der Kataster der privaten Entwässerungsanlagen wird ausgeweitet, was langfristig deren Unterhalt vereinfacht und verbessert.

Mit dem neu aufzubauenden finanziellen Führungssystem kann die Kostenentwicklung mittel- bis langfristig geplant und beeinflusst werden. Die Gebührenentwicklung kann damit möglichst stetig gesteuert werden.

4. Schlussbemerkungen

Die bisherige, nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen entsprechende Verordnung wird durch eine zeitgemässe und auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Verordnung ersetzt.

Die neue Siedlungsentwässerungs-Verordnung muss nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt werden. Für die Inkraftsetzung wird der 1. Januar 2014 festgelegt. Damit verbleibt genügend Zeit für die Genehmigung.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Siedlungsentwässerungs-Verordnung zuzustimmen.

Siedlungsentwässerungs-Verordnung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO).

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Die Planungs- und Baukommission ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie sorgt insbesondere für:

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht für die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben auf Antrag der Planungs- und Baukommission Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken und Druckleitungen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer

- öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Die Planungs- und Baukommission beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs für die Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwasser-technischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

C. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere Ab-

wasser erzeugende Tätigkeit verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt die Planungs- und Baukommission die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

Art. 12 Kontrollen

¹ Die Planungs- und Baukommission sorgt im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere Abwasser erzeugende Tätigkeit,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. Gewässerschutzmassnahmen

Art. 14 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 3 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 15 Verfahren

¹ Die Planungs- und Baukommission entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist dem DLZ Planung, Bau und Vermessung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E. Gewässerunterhalt

Art. 16 Unterhalt

Die Planungs- und Baukommission erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Sie bezeichnet darin die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Die Planungs- und Baukommission kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 18 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument, mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt:

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Art. 20),
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 21 ff.).

Art. 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 21 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 23 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern sowie der Wasserzählerleistung der Überbauung.
- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung 45 %, mit einer Spanne von +/- 5 %, des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach der jeweils gültigen VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“.

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser zu einem wesentlichen Teil ohne zusätzliche Schmutzstofffracht in Rein- oder Regenwasserkanäle ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

⁴ Bei erhöhtem administrativen Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 23

Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr (Grundgebühr)

¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

- a. Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone, Faktor 0.2
- b. Wohnzone W1*, Faktor 1
- c. Wohnzone W2*, Faktor 1.25
- d. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2, WGS*, Faktor 1.5
- e. Wohnzone W3*, Kernzone B*. Quartiererhaltungszone QEZ*, Faktor 1.75
- f. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3*, Faktor 2.25
- g. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG4*, Kernzone A*, Zentrumszone*, Faktor 2.5
- h. Zone für öffentliche Bauten*, Faktor 1.25
- i. Gewerbezone*, Faktor 2.5
- j. Strassen, Flächen mit Hartbelag usw., Faktor 6

* Grundstück ganz oder teilweise überbaut

² Für das dem Gemeingebrauch dienende Strassengebiet (öffentliche und Privatstrassen) wird der Gemeinde pauschal ein Anteil von 10 % der budgetierten Grundgebühr belastet.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

- a. reine Wohnbauten, Faktor 1.75
- b. gemischte Nutzung, Faktor 2.25
- c. rein gewerbliche Nutzung, Faktor 2.5

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungsamt der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 24 Schuldner

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- und Stockwerkeigentümer in der Periode, auf die sich die Rechnungsstellung bezieht.

Art. 25 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

G. Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 26 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen:

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherigen:

- Verordnung über Abwasseranlagen vom 17. Mai 1967 sowie die
- Gebührenordnung zur Abwasserverordnung vom 1. Januar 1995 mit Änderung vom 14. September 2004

aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.